

**Satzung des imago Kunstverein Wedemark e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz sowie Geschäftsjahr**

1.  
Der Verein führt den Namen *imago Kunstverein Wedemark e. V.*  
Er hat seinen Sitz in 30900 Wedemark.
2.  
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Vereinsregister eingetragen.
3.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4.  
Die in dieser Satzung benutzten männlichen Sprachformen werden automatisch in der weiblichen Form gebraucht, wenn diese nötig werden.

**§ 2**

**Aufgaben des Vereins**

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Kunst, vor allem die bildende Kunst, Musik, Literatur und darstellende Kunst zu fördern und zu intensivieren sowie sie innerhalb und außerhalb seiner Grenzen für jedermann zugänglich zu machen. Er dient der Pflege und Förderung des Kulturlebens, insbesondere durch die Förderung einzelner Künstler und Künstlergruppen (z. B. durch ergänzende Förderung oder materielle Hilfen), Schaffung kultureller Einrichtungen, Kunstausstellungen, Kunstaktionen, -reisen und -seminare.

**§ 3**

**Zweck des Vereins**

1.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
3.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.  
Mittel zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Vereinszwecks werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, eventuelle Umlagen aufgebracht.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wedemark, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts insbesondere auch sonstige Vereine sein.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages (Antragsformular). Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht freigestellt.

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Dazu bedarf es eines Beschlusses. Die Ernennung wird von dem Vorsitzenden ausgesprochen.

3.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an

#### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Auflösung des Vereins.

2.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich bis zum 30.9. per Brief oder eMail an den Vorstand zu richten.

3.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Vereinspflichten in grober Weise verletzt, den Grundgedanken der Satzung oder den gefassten Beschlüssen schuldhaft zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen über drei Monate im Rückstand ist.

4.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beträge werden nicht erstattet.

**§ 6**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

1.  
Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des nicht übertragbaren Stimmrechts an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu benutzen.
2.  
Sie sind insbesondere verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
3.  
Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Wirkung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres festgesetzt wird. Beitragsänderungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
4.  
Die Mitglieder sollen dem Verein ein Bankeinzugsverfahren ermöglichen. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat eines jeden Jahres zu entrichten.

**§ 7**

**Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 8**

**Mitgliederversammlungen**

1.  
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres – in der Regel im ersten Quartal des Jahres – von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten, der diesem Verlangen zeitnah nachkommen muss.
2.  
Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich per Brief einzuberufen. **Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.** Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
3.  
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine bestimmte Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
- c) Genehmigung der Jahreszielplanung
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern gemäß § 11 dieser Satzung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern

5.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung hierüber ist nur möglich, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist, die mit der Einladung unter Einhaltung der **Ladungsfrist von 10 Tagen** an die Mitglieder per Brief zu übersenden ist.

6.

Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Bei Anträgen zur Änderung der Tagesordnung ist vor Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

7.

Über Gegenstände und Vorgänge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung durch Beschluss zulässt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können in dieser Sitzung nicht gefasst werden.

8.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) zwei Besitzern

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

3.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt auch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen. Der Vorstand beschließt auch über den Ausschluss von Mitgliedern.

2.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Ausgaben dürfen nur in Übereinstimmung mit der Satzung getätigt werden.

### **§ 11**

#### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, und zwar versetzt. Nach einem Jahr scheidet der am längstens amtierende Kassenprüfer aus und wird durch die Wahl eines neuen Kassenprüfers ersetzt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **§ 12**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)**

1.

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

3.

Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB durch Beschluss festgesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen für und über den Verein erfolgen in der Regel auf der Homepage des Vereins, per Email oder per Brief und in den Lokalzeitungen.

**Satzung des imago Kunstverein Wedemark e. V. -2011-**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. März 2011 beschlossen.  
Damit treten alle bisherigen Satzungen einschließlich Satzungsänderungen außer Kraft.

Wedemark, 7. März 2011

---

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. März 2011 ordnungsgemäß beschlossen.  
Es wird bestätigt, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß unter Bekanntgabe der  
Tagesordnung und unter Einhaltung der zehntägigen Ladungsfrist einberufen wurde. Die  
Beschlussfähigkeit war gegeben.

Wedemark, den 7. März 2011

Die Vorsitzende                      Die stellvertretende Vorsitzende

Ute Loewener                      Corinna Felgner

---

Schlussvermerk:

1.  
Original ist von der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eigenhändig  
unterschrieben und liegt beim Amtsgericht Hannover – Registergericht – als Eintrag Nr. 3  
Blatt 111 bis 116.
2.  
Original unterschriebenes Protokoll der Mitgliederversammlung vom 7. März 2011 liegt ebenfalls  
beim Amtsgericht Hannover als Eintrag Nr. 3 Blatt 102 bis 110
3.  
Register: VR 120174
4.  
Tag der Eintragung: 12.08.2011 / Biernath

F. d. R.

Wolfgang Jansen  
29.08.2011